



Lebendige Zentren und Quartiere

Programmleitfaden



Städtebauförderung

Stand: Februar 2021

Ansprechpartner:

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat Städtebauförderung/Stadterneuerung**

Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin

Karen Klette (IV C 15)
Telefon: 030 901394917
e-mail: karen.klette@sensw.berlin.de

Martina Mineif (IV C 17)
Telefon: 030 901394921
e-mail: martina.mineif@sensw.berlin.de

Birgit Doering (IV C 19)
Telefon: 030 901394924
e-mail: birgit.doering@sensw.berlin.de

Programmbeauftragte

complan Kommunalberatung GmbH

Voltaireweg 4
14469 Potsdam

Ina Zerche
Telefon: 030 921069564
e-mail: ina.zerche@complangmbh.de

Kathrin Schumacher
Telefon: 030 921069560
kathrin.schumacher@complangmbh.de

**BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und
Modernisierung mbH**

Katharinenstraße 19-20 10711 Berlin

Elke Ziegler
Telefon: 030 896003-120
e-mail: elke.ziegler@bsm-berlin.de

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Einzelfällen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Foto: Erik-Jan Ouwerkerk, U-Bahnhof Turmstraße, 2016

Inhaltsübersicht

1. Einführung in das Programm	6
2. Grundlagen.....	7
2.1 Fördergrundlage	7
2.2 Programmziele.....	7
2.3 Programmfinanzierung	8
3. Zuständigkeiten und Akteure	9
3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.....	9
3.2 Bezirksämter	9
3.3 Weitere Akteure.....	10
4. Fördergebiete und Förderzeitraum	12
5. Aktivierungsstrategien	13
5.1 Gebietsfonds.....	13
5.2 Kooperationen	14
6. Förderverfahren	15
6.1 Förderfähige Maßnahmen	15
6.2 Ablauf des Förderverfahrens.....	18
6.3 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen und Programmplanung	19
6.4 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen	19
6.4.1 Förderantrag.....	19
6.4.2 Antragsprüfung.....	20
6.4.3 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage	21
6.4.4 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahmen	21
6.4.5 Schlussrechnung von Maßnahmen	22
6.5 Datenverarbeitung	23
6.6 Sonstige Förderbestimmungen.....	23
7. Monitoring und Evaluation	25
8. Öffentlichkeitsarbeit.....	26

Anlagen zum Programmleitfaden

Grundlagen

- 1 Aufgaben der Gebietsbeauftragten
- 2 Geschäftsstraßenmanagement
 - a) Aufgaben des Geschäftsstraßenmanagements
 - b) Anforderungen an das Geschäftsstraßenkonzept
- 3 Anforderungen an das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept

Förderverfahren

- 4 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen
- 5 Förderantragsverfahren
 - a) Förderantrag
 - b) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO
- 6 Durchführung von Baumaßnahmen
 - a) Baubeginnanzeige
 - b) Baufertigstellungsanzeige
- 7 Verwendungsnachweis
 - a) Verwendungsnachweis Sachbericht
 - b) Zahlenmäßiger Nachweis

Dokumentation und Berichtswesen

- 8 Sachstandsbericht
- 9 Gesamtmaßnahmebericht
 - a) Berichtsvorlage
 - b) Kartenvorlage Durchführungsstand
- 10 Dokumentation Gebietsfonds
- 11 Erfassungsblätter Monitoring
- 12 Schlussbericht der Gesamtmaßnahme

Prozessschemata des Förderverfahrens

- 13 BPMN-Diagramme zum Ablauf des Förderverfahrens inkl. Erläuterung

Hinweis: Die in diesem Bericht benannten und in den Formblättern anzugebenden Kosten sind, soweit nicht anders angegeben, als Bruttokosten zu verstehen.

Abkürzungen

ABau	Anweisung Bau/ Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins
ANBest-P	Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AGBauGB	Ausführungsgesetzes-Baugesetzbuch
AV	Ausführungsvorschriften
BauGB	Baugesetzbuch
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BPMN	Business Process Modell and Notation; grafische Methode zur Darstellung von Geschäftsprozessen
BPU	Bauplanungsunterlagen
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EGovG Bln	E-Government-Gesetz Berlin
ISEK	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
LGV	Leistungsgewährungsverordnung
LHO	Landeshaushaltsordnung
LZQ	Lebendige Zentren und Quartiere
RPW	Richtlinie für Planungswettbewerbe
SenStadtWohn	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
StEP	Stadtentwicklungsplan
SWOT-Analyse	Untersuchung zu Stärken und Schwächen
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder

1. Einführung in das Programm

Berlin ist Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsstadt, ist Wohn- und Identifikationsort, verfügt jedoch ebenso über vielfältige, meist historisch gewachsene Stadtstrukturen und Stadträume. Das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere (kurz: LZQ) vereint seit 2020 die Zielsetzungen der bisherigen Programme Aktive Zentren und Städtebaulicher Denkmalschutz und gehört damit, neben den beiden anderen Programmen Wachstum und Erneuerung und Sozialer Zusammenhalt, zu den drei Programmsäulen der Städtebauförderung.

Die Vielfalt der Funktionen soll gestärkt, historische und erhaltenswerte Bausubstanz entwickelt und der öffentliche Raum zu einem lebendigen und attraktiven sowie kulturellen Ort für das Miteinander im Quartier entwickelt werden. Dabei soll die vorhandene polyzentrale Struktur erhalten bleiben und im Zuge integrierter Gebietsentwicklungsprozesse zukunftsfähig ausgebaut werden. Die Schaffung von Wohnraum sowie von bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen sind wichtige Maßnahmen der Städtebauförderung. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie für mehr Klimaschutz erhalten zudem ein größeres Gewicht.

Die Erreichung bzw. Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist Ziel des Einsatzes der Fördermittel in der Städtebauförderung in Deutschland. Übergeordnetes Ziel ist es Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Der vorliegende Programmleitfaden erläutert die Regeln und Abläufe der Förderung im Programm Lebendige Zentren und Quartiere. Der Leitfaden ist die programmspezifische Handlungsanleitung für alle Programmteilnehmer und Maßnahmenträger und dient der einheitlichen Programmumsetzung in den Fördergebieten.

Das Förderverfahren wurde in den Jahren 2019/2020 im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung nach § 10 des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) überarbeitet. Ziel war die Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe im Förderverfahren. Die vorliegende überarbeitete Version des Programmleitfadens beinhaltet die Ergebnisse.

2. Grundlagen

2.1 Fördergrundlage

Grundlage der Förderung im Programm Lebendige Zentren und Quartiere sind die Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV-Stadterneuerung 2014, Verlängerung im Amtsblatt vom 28. Dezember 2018). Mit diesem Programmleitfaden regelt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) - Abt. IV - das Förderverfahren im Programm Lebendige Zentren und Quartiere, um eine einheitliche Umsetzung des Programms in den Fördergebieten zu gewährleisten.

Die Neufestlegung der - räumlich abgegrenzten - Fördergebiete erfolgt durch Senatsbeschluss. Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB), als Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und als Maßnahmegebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB erfolgen (Art. 6 Abs. 2 VV Städtebauförderung 2021). Bei einer erstmalig in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme (Summe der Einzelmaßnahmen in einem Fördergebiet) ist übergangsweise (max. drei Jahre) die Festlegung als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB ausreichend (Art. 3 Abs. 1 VV Städtebauförderung 2021).

Für Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020, welche aus den bisherigen Programmen Aktive Zentren und Städtebaulicher Denkmalschutz in das Programm Lebendige Zentren überführt wurden, gelten Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fort, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Art. 3 Abs. 1 VV Städtebauförderung 2021).

Die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen erfolgt in Berlin als Bund-Land-Finanzierung. Ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) ist Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln.

2.2 Programmziele

Das Programm hat die Stabilisierung der Fördergebiete und deren Entwicklung zu lebenswerten Zentren und Quartieren und gleichzeitig zukunftsfähigen Wohn- und Lebensorten zum Ziel. Strategische Grundlagen zur Programmausgestaltung sind gesamtstadtorientierte und sektorale Stadtentwicklungspläne u.a. BerlinStrategie - Stadtentwicklungskonzept (StEP) Berlin 2030, StEP Wohnen 2030, StEP Klima 2.0, StEP Verkehr, StEP Zentren 2030 sowie StEP Wirtschaft 2030. Diese benennen Leitlinien und Steuerungsgrundsätze für die Entwicklung Berlins und zeigen den jeweiligen Handlungsbedarf auf.

Besonderes Gewicht haben Maßnahmen, die auf die Herausforderungen des Klimawandels eingehen. Die Realisierung entsprechender Schutz- und Anpassungsmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Qualifizierung von Grünräumen sind eine neue Fördervoraussetzung im Rahmen der Gesamtmaßnahmen. Daneben sind private Akteure zu aktivieren und zu unterstützen, unter anderem im Rahmen von Kooperations- und Gebietsfondsprojekten.

Das Programm fördert Maßnahmen innerhalb der folgenden Schwerpunktbereiche:



Abbildung 1: Förderziele im Programm Lebendige Zentren und Quartiere in Berlin, Graphik: complan Kommunalberatung GmbH

Die ausgewählten Fördergebiete sollen als attraktive und identitätsstiftende Standorte für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur gestärkt und weiterentwickelt werden. Maßnahmen wie die Modernisierung bzw. Sanierung von Leuchtturmprojekten im Gebiet, die Erneuerung und der Ausbau der Kultur- und Bildungsinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Aufwertung und Neugestaltung des öffentlichen Raumes werden finanziert. Die Lebensqualität in den Zentren und Quartieren soll durch zukunftsfähige Mobilitätsangebote sowie ein hohes Maß an sozialer und ethnischer Integration gestärkt werden. Die Fördermittel werden zudem für Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes sowie zur Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz eingesetzt.

Bei der Entwicklung der Fördergebiete werden die Querschnittsziele der integrierten Stadtentwicklung berücksichtigt.

2.3 Programmfinanzierung

Die Finanzierung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Programm Lebendige Zentren und Quartiere erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin und aus Mitteln des Bundes gemäß der jeweils geltenden „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung)“. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen.

3. Zuständigkeiten und Akteure

3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Die SenStadtWohn - Abt. IV - wählt die Fördergebiete aus und meldet dem Bund die Gebiete zur Aufnahme in das Bundesprogramm. Sie erstellt die jährliche Programmplanung auf der Grundlage der Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen der Bezirksämter und verwaltet die Fördermittel.

Die SenStadtWohn führt jährlich Fördergespräche durch. Diese werden gemeinsam mit den Programmbeauftragten vorbereitet und dienen dem gebietsbezogenen Informationsaustausch zum Stand der integrierten Entwicklungsprozesse sowie der Ableitung von Handlungserfordernissen. Die Gebietsbetreuer der SenStadtWohn unterstützen in den bezirklichen Steuerungsrunden und durch Kommunikation die inhaltliche Umsetzung in den Fördergebieten.

Neben der programmbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissenstransfer und der Unterstützung des Erfahrungsaustausches ist die SenStadtWohn für das regelmäßige Monitoring, die programmbezogene Evaluation sowie die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber dem Bund verantwortlich. Die SenStadtWohn beauftragt externe Dienstleistungsunternehmen zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Programmumsetzung. Die Programmbeauftragten unterstützen die SenStadtWohn u.a. im Rahmen der strategischen Koordination und Steuerung des Programms, der Vorbereitung der Programmplanung sowie der Prüfung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen. Weitere Aufgaben liegen im Bereich der Baukontrolle und des regelmäßigen Monitorings, der programmbegleitenden Evaluation, des programmbezogenen Wissenstransfers und der Öffentlichkeitsarbeit.

Bei Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes betreffen, übernimmt ein Kontaktarchitekt in Abstimmung mit der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde Leistungen zur Sicherung der Baukultur.

3.2 Bezirksämter

Die Bezirksämter steuern den integrierten Gebietsentwicklungsprozess sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Beteiligten vor Ort. Sie beantragen die Aufnahme von Einzelmaßnahmen in die Programmplanung, steuern die Umsetzung der Fördermaßnahmen, erstellen die Verwendungsnachweise, wirken am regelmäßigen Monitoring sowie der programmbegleitenden Evaluation mit und führen die gebietsbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie übernehmen die rechtlichen und finanziellen Aufgaben, die sich aus § 142 und § 172 Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB ergeben.

Die Bezirksämter fertigen jeweils zum **31.03.** den Gesamtmaßnahmebericht zur Gebietsentwicklung (Anlage 9) an. Der Bericht stellt den Umsetzungsstand des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Fördergebiet dar. Er beinhaltet Aussagen zum jeweiligen Stand aller durch das Programm Lebendige Zentren und Quartiere oder andere Städtebauförderprogramme geförderter Maßnahmen sowie privater Schlüsselmaßnahmen, die für die Gebietsentwicklung von Bedeutung sind. Anlagen zum Bericht sind u.a. eine Kartendarstellung zum aktuellen Durchführungsstand

der Maßnahmen (Vorlage s. Anlage 9b) sowie eine fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand 31.12. des vorangegangenen Jahres.

Die Bezirksämter legen jeweils bis zum **30.09.** einen Sachstandsbericht mit Aussagen zum erwartenden Mittelabfluss des laufenden Kassenjahres vor (Anlage 8).

Die Bezirksämter führen regelmäßige Steuerungsrounds zur Gesamtmaßnahme durch. Die Steuerungsrunde setzt sich u.a. aus Vertretern der SenStadtWohn (Gebietsbetreuer aus Abt. IV), der zuständigen Fach- und Servicebereiche der Bezirksämter und der Gebietsbeauftragten zusammen.

3.3 Weitere Akteure

Die Bezirksämter können externe Dienstleister (Gebietsbeauftragte) mit der Steuerung des Entwicklungsprozesses im jeweiligen Fördergebiet beauftragen. Für die Tätigkeit der Gebietsbeauftragten werden Leistungsumfang, Laufzeit sowie gebietsbezogene Ziele in Abstimmung mit der SenStadtWohn definiert. Abstimmungsbedarf besteht auch bei Vertragsverlängerungen mit den Gebietsbeauftragten und bei den vertraglichen Grundlagen zur Honorarhöhe und zur Kalkulation des Stundenkontingents.

Die beauftragten Dienstleister erarbeiten ein Konzept zur Vorgehensweise und einen Zeitplan, der durch jährliche Arbeitspläne konkretisiert wird. Die grundsätzlichen Aufgaben des Gebietsbeauftragten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Jahresarbeitsplan des Gebietsbeauftragten ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen. Die Finanzierung der Leistungen externer Gebietsbeauftragter soll 10 % des Programmvolumens im jeweiligen Fördergebiet nicht überschreiten.

Die Bezirksämter können darüber hinaus einen externen Dienstleister mit der Durchführung des Geschäftsstraßenmanagements mit einem jährlichen Stundenkontingent von ca. 1.500 Stunden beauftragen. Es ist ein degressiver Fördermitteleinsatz unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe vorzusehen. Auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes werden die Ziele, Erfolgsfaktoren sowie Umfang und Laufzeit des Geschäftsstraßenmanagements definiert und in jährlichen Arbeitsplänen konkretisiert. Aufgaben des Geschäftsstraßenmanagements sind der Anlage 2a zu entnehmen. Der Jahresarbeitsplan des Geschäftsstraßenmanagements ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Zur Aktivierung, Vernetzung und Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Initiativen, Unternehmen und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren sollen in den Fördergebieten Gebietsgremien (z.B. Beirat, Lenkungsgruppe, Stadtteilvertretung, Standortgemeinschaft etc.), die sich einen formellen Rahmen geben, etabliert werden. Die Gebietsgremien sind in regelmäßigen Abständen zu legitimieren, weitere Akteurinnen und Akteure sind einzuwerben.

Arbeitsschwerpunkte der Gebietsgremien können u.a. sein

- Multiplikatorfunktion,

- Mitwirkung an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes,
- Vorbereitung und Umsetzung geeigneter kleinteiliger Projekte und Initiativen,
- Mitwirkung an der Durchführung des Gebietsfonds,
- Zustimmung zu Kooperationsprojekten.

Die Gebietsgremien werden durch die Bezirksämter und deren Beauftragte aktiv unterstützt.

4. Fördergebiete und Förderzeitraum

Die in übergeordneten Planungen definierten Handlungsbedarfe und Ziele bilden die Grundlage für die Auswahl der Fördergebiete, welche im Rahmen strukturierter Auswahlverfahren erfolgt.

Für die Fördergebiete sind integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte (Anlage 3) zu erarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Das vom Bezirksamt zu beschließende integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept ist das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrument und berücksichtigt alle funktionalen und städtebaulichen Handlungsbedarfe sowie die Wechselwirkungen des Fördergebietes mit den angrenzenden Quartieren.

Über den Förderzeitraum entscheidet die SenStadtWohn in Abstimmung mit den Bezirksamtern nach sachlichen Erwägungen und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Festlegung und räumliche Abgrenzung eines Fördergebietes erfolgt durch Senatsbeschluss. Die Förderung erfolgt zeitlich befristet. Die räumliche Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der § 142 (Sanierungsgebiet), § 171 b, § 171 e, § 171 f (Maßnahmegebiet), § 172 Abs. 1 Nr. 1 (Erhaltungsgebiet) oder zeitlich auf max. drei Jahre befristet § 141 BauGB (Untersuchungsgebiet).

Mit der Aufnahme des Gebietes in das Förderprogramm verpflichten sich die Bezirksamter zur aktiven Steuerung und Durchführung der Gesamtmaßnahme.

5. Aktivierungsstrategien

5.1 Gebietsfonds

In den Lebendigen Zentren und Quartieren können gemeinsame Maßnahmen lokaler Akteure und Akteurinnen durch Zuschüsse unterstützt werden. Der Gebietsfonds als Instrument zur kleinteiligen privat-öffentlichen Kooperation unterstützt und stärkt die Eigeninitiative und private Standortverantwortung.

Mit privaten Mitteln und Finanzmitteln der Städtebauförderung werden Maßnahmen finanziert, die zur Profilierung und Qualifizierung von Fördergebieten beitragen. Die regelmäßig aufgelegten Gebietsfonds ermöglichen vor allem kleinere Investitionen und gemeinsame Aktionen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahmen den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes entsprechen. Die Fondsmittel können sowohl für Investitionen als auch für investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen verwendet werden.

Förderfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- zielgruppenorientierte Aktivierungs- und Marketingaktionen, z.B. Straßenfeste, Beteiligungsverfahren, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, welche die Programmmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergänzen,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes, z.B. Pflanzaktionen, Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Kunstobjekte, sonstige Maßnahmen zur Stadtbildpflege sowie zur Erhöhung von Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum,
- kleinere Baumaßnahmen und Investitionen an und in Gebäuden, z.B. Fassadengestaltung, Beleuchtung, Werbeanlagen, Schaffung barrierefreier Zugänge, Kunstobjekte, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Die Maßnahmen des Gebietsfonds werden in Verantwortung lokaler Akteure vorbereitet und durchgeführt. Gewerbetreibende, Unternehmen, Eigentümer und Eigentümerinnen, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Institutionen, Vereine, Kulturschaffende oder sonstige lokale Akteurinnen und Akteure und Privatpersonen erhalten hierfür einen höchstens 50%igen Zuschuss aus dem Gebietsfonds. Die weiteren 50% der Kosten sind als monetäre Leistung durch die Antragstellenden zu erbringen. Je beantragter Maßnahme soll der Fördermittelanteil 10.000 Euro nicht überschreiten.

Ein Gebietsgremium entscheidet über die Vergabe der Mittel auf Basis zuvor festgelegter Kriterien zur Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen. Das Gremium sollte sich aus Eigentümerinnen und Eigentümern, Unternehmerinnen und Unternehmern, Initiativen, Anwohnenden und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren zusammensetzen.

Die Mittel für den Gebietsfonds werden durch die SenStadtWohn gemeinsam mit den Bezirksamtern jährlich festgelegt. In der Regel erfolgt je Fördergebiet im 4. Quartal des Vorjahres ein öffentlichkeitswirksamer Aufruf.

Einzelanträge und Gemeinschaftsanträge mehrerer Akteure sind möglich. Die Verwaltung der Gebietsfonds können die Bezirksämter an das Geschäftsstraßenmanagement oder andere übertragen.

Die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Förderzielen ist durch die Bezirksämter zu sichern. Die Bezirksämter organisieren die Mittelvergabe und -abrechnung. Der Zuschuss zu Maßnahmen des Gebietsfonds erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, begründete Ausnahmen sind zulässig.

Der Gebietsfonds ist gegenüber der SenStadtWohn als Teil des Gesamtmaßnahmeberichts zu dokumentieren (Anlage 10).

5.2 Kooperationen

Aus Mitteln des Programms können öffentlich-private Maßnahmen teilfinanziert werden, die im öffentlichen Interesse stehen und die aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet sind. Kooperationen unterstützen die Ziele der Gebietsentwicklung maßgeblich und sind von besonderem öffentlichen Interesse. Die förderfähigen Kosten werden durch einen 50%igen Zuschuss gefördert. Im Rahmen solcher Kooperationen werden Investitionen zur Neugestaltung und zur Belebung des öffentlichen Raumes ebenso finanziert wie Maßnahmen zur Aufwertung von soziokulturellen Einrichtungen oder zur energetischen Aufwertung von bestehenden Gebäuden.

Es können Maßnahmen unterstützt werden:

- die aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet sind und einen zentralen Beitrag zur Gebietsentwicklung leisten,
- die einen besonders beispielhaften Charakter entfalten,
- bei denen eine Unrentierlichkeit ohne die Förderung nachweisbar ist,
- die eine Zustimmung des Gebietsgremiums haben,
- deren Umsetzung während der Programmlaufzeit gesichert ist und
- deren Zweckbindung gesichert ist.

Antragstellende können natürliche oder juristische Personen sein. Der Antrag auf Förderung wird bei den Bezirksämtern eingereicht. Die Bezirksämter prüfen und bewerten den Antrag und leiten diesen an die SenStadtWohn weiter.

Die Umsetzung erfolgt in Verantwortung des Antragstellers und ist durch das Bezirksamt zu begleiten. Die Bezirksämter schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder erteilen einen Zuwendungsbescheid, in welchem die Ziele und die Finanzierung festgelegt sind. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen des Verwendungsnachweises durch die Bezirksämter darzustellen.

6. Förderverfahren

6.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen, aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für dieses Gebiet abgeleitet sind und den folgenden Förderschwerpunkten zugeordnet werden können:

LZQ 01 Attraktive und identitätsstiftende Zentren und Quartiere entwickeln

- Sicherung, Entwicklung und Ergänzung von Einzelhandelsstrukturen und Ankerstandorten sowie Maßnahmen zur Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel
- Stärkung lokaler Angebote und Unternehmen
- Standortprofilierung und Förderung imagebildender Angebote, Aktivitäten und Veranstaltungen z.B. Wochenmärkte, Themenmärkte
- Bauliche Erneuerung/energetische Sanierung und Qualifizierung von Standorten der sozialen und Bildungsinfrastruktur sowie von Freizeiteinrichtungen

LZQ 02 Baukulturelles Erbe revitalisieren, Baukultur und Gestaltqualität fördern

- Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung, Modernisierung und Sanierung von historischen Gebäuden, besonders erhaltenswerter Bausubstanz, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie Maßnahmen zum Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles
- Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude und wertvollen historischen Baustrukturen in zentralen Lagen
- Maßnahmen zur Stärkung von Quartieren mit historischer und stadtentwicklungspolitischer Bedeutung sowie baulichem und städtebaulichem Handlungsbedarf in den Stadterweiterungsgebieten des 19./ 20. Jahrhunderts, in den Siedlungen der Berliner Moderne und in Ortskernen
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität, Unterstützung einer kontinuierlichen Qualität bei baulichen Lösungen und Planungen

LZQ 03 Öffentlichen Raum qualifizieren und städtische Mobilität verbessern

- Maßnahmen zum Erhalt, zur Qualifizierung, Weiterentwicklung und Vernetzung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume und Spielplätze)

- Erhaltung und Umgestaltung von Straßenräumen- und Plätzen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses
- Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Mobilität und der Neuordnung von Verkehrsräumen inklusive Optimierung der Fußgänger- und Radfahrendenfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen
- Förderung von Angeboten zur umweltfreundlichen Mobilitätsverknüpfung, u.a. Integration von Car-Sharing-Plätzen, Sicherung der ÖPNV-Bevorrechtigung
- Maßnahmen für mehr Barrierearmut bzw. -freiheit im öffentlichen Raum
- Verringerung der Lärmbelastung an stark frequentierten Straßen

LZQ 04 Stadtkultur und soziale Integration fördern

- Erneuerung, Entwicklung und Vernetzung von Freizeit-, Kunst- und Kulturstandorten
- Durchführung von Maßnahmen zur Imagestärkung sowie zur Information und Partizipation von Bewohnerinnen und Bewohnern, Eigentümerinnen und Eigentümern, Gewerbetreibenden, Händlerinnen und Händlern und sonstigen lokalen Akteurinnen und Akteuren, Entwicklung zielgruppenorientierter und -übergreifender Angebote
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“), insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen
- Beteiligung von Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften
- Aufbau selbsttragender Kooperations- und Standortmanagementstrukturen und Unterstützung öffentlich-privater Maßnahmen
- Unterstützung von Angeboten zur Kommunikation, zur Prävention und zum Konfliktmanagement sowie von nachbarschaftlichen Netzwerken

LZQ 05 Klimaschutz und Klimaadaptation stärken

- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel (u.a. klimafreundliche Mobilität, energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Regenwassermanagement)

- Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur (Schaffung/ Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität)

LZQ 06 Strategisch und kooperativ planen und handeln

- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten
- Koordinations- und Steuerungsleistungen zur Unterstützung der Gebietsentwicklung (Gebietsbeauftragte, Geschäftsstraßenmanagement, Beratung von Eigentümern und Eigentümerinnen)
- Identifizierung der Anforderungen und sozialen Ziele für die Entwicklung des Wohnens (Sicherung des Bestandes, Wohnungsneubau)
- Entwicklung von Potenzialstandorten (Flächen- und Gebäudemindernutzung)
- Unterstützung einer kontinuierlich hohen Qualität bei baulichen Lösungen und Planungen
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen)

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben gemäß Kostengruppen der AV-Stadterneuerung 2014.

6.2 Ablauf des Förderverfahrens

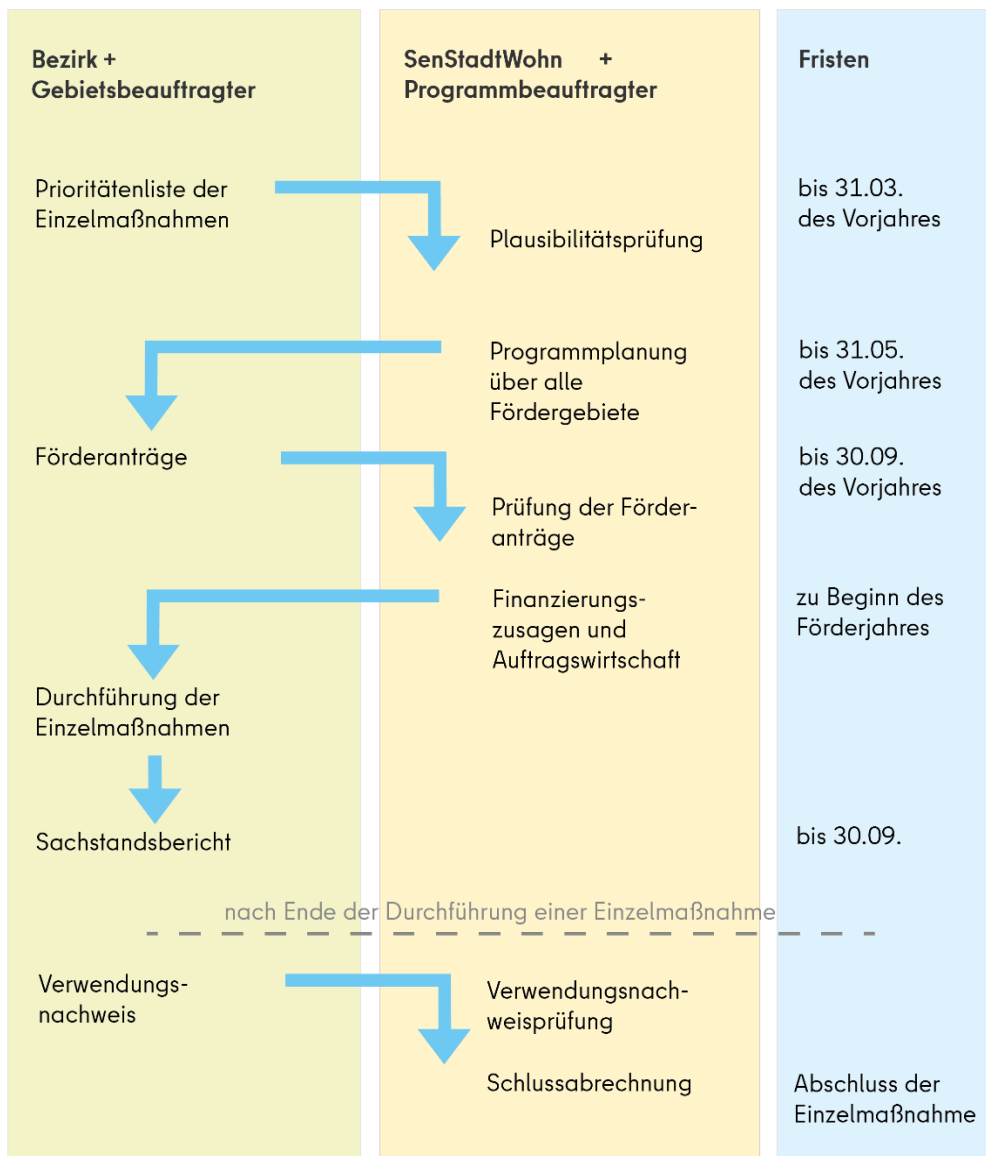


Abbildung 2: Ablauf des Förderverfahrens im Programm Lebendige Zentren und Quartiere, Grafik: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und complan Kommunalberatung

Die Abbildung gibt einen Überblick über das Förderverfahren im Programm Lebendige Zentren und Quartiere. Von der Erstellung der Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen bis zum Abschluss der Einzelmaßnahme werden die wichtigsten Abläufe zwischen den Beteiligten (Bezirkamt/Gebietsbeauftragter, SenStadtWohn/Programmbeauftragter) aufgezeigt.

Die Einzelheiten im Verwaltungsablauf sind in drei weiteren BPMN-Diagrammen und begleitenden Erläuterungen dargestellt (Anlage 13).

6.3 Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen und Programmplanung

Die Bezirksämter legen bis zum **31.03.** jeden Jahres die **Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen** (Anlage 4) vor, die eine im Bezirk abgestimmte Priorisierung der Maßnahmen enthält. Die Gebietsbetreuenden von SenStadtWohn, Abt. IV geben vor Einreichung der Liste ein Votum zu den Einzelmaßnahmen der Prioritätenliste ab. Dieses Votum ist von den Bezirksämtern bei der Finalisierung der Liste zu berücksichtigen. Innerhalb der Liste kann eine Bündelung von Maßnahmen gleicher Kostengruppen erfolgen. Aus den fristgerecht beim Programmbeauftragten eingereichten und geprüften Prioritätenlisten aller Bezirke erstellt die SenStadtWohn die Programmplanung über alle Maßnahmen für das folgende Programmjahr.

Die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes,
- Beitrag zur Stärkung der zentralen Funktionen, der Wirtschaftskraft und zum Abbau von Funktionsverlusten,
- Beitrag zur Sicherung vorhandener Bausubstanz und Revitalisierung baukulturellen Erbes,
- Beitrag der Einzelmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung,
- Einbeziehung lokaler Akteure, Kooperationen sowie Einsatz von Eigen- und Drittmitteln,
- Dringlichkeit der Maßnahme,
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Der Anteil der investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen (inkl. Steuerungsleistungen) sollte max. 20% der zur Verfügung stehenden Programmmittel je Fördergebiet betragen.

Die Bezirksämter erhalten als Grundlage für die Antragstellung die **Programmplanung bis zum 31.05.** Die Programmplanung entfaltet keinen Anspruch auf Förderung.

6.4 Bewilligungsverfahren, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen

6.4.1 Förderantrag

Die Bezirksämter reichen bis zum **30.09.** die **Förderanträge** (Anlage 5 a/b) für jede Einzelmaßnahme bzw. jedes Maßnahmenbündel bei SenStadtWohn ein. Die Gebietsbetreuenden von SenStadtWohn haben **bis zum 15.10.** die Möglichkeit, Anmerkungen zum Förderantrag einzureichen. Gehen bis zum 15.10. keine Anmerkungen ein, wird dies als Zustimmung gewertet.

Dem Förderantrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

Bei investitionsvorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen:

- ein aktuelles Maßnahmenkonzept mit Zeit- und Finanzierungsplan,
- Ausschreibungsunterlagen für Leistungen und Aufgaben (Vergabeverfahren gem. LHO),
- Vertragsentwurf.

Bei investiven Maßnahmen:

- geprüfte Bauplanungsunterlagen (BPU) mit Kostenberechnung nach DIN 276, gemäß § 24 LHO,
- Bauzeiten- und Finanzierungsplan,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO (Anlage 5 b),
- Erklärung zur Sicherung des Förderzwecks,
- ggf. sonstige erforderliche Unterlagen.

Planungskosten für die BPU-Erstellung von Baumaßnahmen werden auf Basis einer Kostenschätzung gem. HOAI gefördert, diese ist an den Programmbeauftragten zu übermitteln.

Ergänzende Unterlagen sind bei der Beantragung von Maßnahmen sonstiger Fördernehmer bzw. bei Kooperationsprojekten vorzulegen:

- Eigentumsnachweis,
- Begründung des Eigentümers zum Förderbedarf sowie der Nachweis über die Unrentierlichkeit der Maßnahme,
- positive Stellungnahme des Bezirksamtes zur Maßnahme,
- Verpflichtungserklärung (u.a. über die Sicherstellung des Eigenanteils, die Vergabe von Bauleistungen gemäß der LHO Berlin, Bedingungen des Zuwendungsrecht gem. § 44 LHO),
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags bzw. des Zuwendungsbescheids.

6.4.2 Antragsprüfung

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Förderfähigkeit der Maßnahmen und die sachgerechte Ermittlung der Kosten (Plausibilitätsprüfung) durch die Programmbeauftragten geprüft. Das Prüfergebnis wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

Die ermittelten Kosten der Fördermaßnahme sind, sofern die Plausibilitätsprüfung deren Höhe bestätigt, Bemessungsgrundlage der Förderung.

6.4.3 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in der Finanzierungszusage benannten Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Überschreitung des Mittelrahmens ist grundsätzlich ausgeschlossen. Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (geleistete Zahlungen).

Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

Die Förderung bezirklicher Maßnahmen kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Sonstige Eigentümer tragen in der Regel mindestens 10% der förderfähigen Kosten als Eigenanteil. Weitere Maßnahmen in öffentlich-privater Trägerschaft können als Kooperationsprojekte (vgl. Pkt. 5.2) gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt

- für die Bezirksamter über Finanzierungszusagen der SenStadtWohn,
- für sonstige Fördernehmer über Zuwendungsbescheide der Bezirksamter bzw. öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bezirksamt und Projektträger (vgl. Pkt. 5.2).

Die Finanzierungszusage bildet die Grundlage für den Abschluss rechtlicher Verpflichtungen. Vor Erteilung der Finanzierungszusage darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung). Auf Antrag kann der Fördergeber einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Förderung hergeleitet werden.

6.4.4 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahmen

Die Durchführung von Maßnahmen erfolgt gemäß den Regelungen der LHO einschließlich ergänzender Ausführungsvorschriften und Regelungen (u.a. ABau, ANBest-P). Die bewilligte Kostenobergrenze gemäß Finanzierungszusage ist einzuhalten, eine Kostenminimierung ist anzustreben.

Auf Grundlage der Finanzierungszusage und Vorlage aller Unterlagen erfolgt die Bereitstellung der Kassenrate für das laufende Kassenjahr. Die Bereitstellung der Mittel für die Bezirksamter erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO). Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen der LHO zur Auftragswirtschaft Anwendung:

- Mit Beginn der Auftragswirtschaft erfolgt die Zuteilung eines Unterkontos. Für mehrjährige Maßnahmen wird das zugewiesene Unterkonto weiterverwendet.
- Die Bezirksamter haben die Mittel zügig festzulegen.
- Die Mittel für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 01.12. jeden Jahres, spätestens bis

zum jährlichen Kassenschluss zu verausgaben.

Bei Kooperationsprojekten kann durch die Bezirksämter ein treuhänderischer Mittelverwalter benannt und ein Treuhandkonto eingerichtet werden. Die Grundsätze zur Mittelbewirtschaftung gem. LHO und AV zu § 44 LHO gelten analog.

Kostenerhöhungen sind durch eine erneute Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen.

Erhebliche Abweichungen von der Finanzierungszusage und deren Begründung müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der SenStadtWohn angezeigt werden. Erhebliche Abweichungen sind:

- Einstellung der Maßnahme,
- wesentliche inhaltliche Änderungen der Maßnahme,
- Maßnahmen- bzw. Kostenerweiterung,
- verminderte Inanspruchnahme von mehr als 20% der in der Finanzierungszusage aufgeführten Fördersumme.

Eine Veränderung von Teilmaßnahmen ist innerhalb eines Maßnahmenschwerpunktes (Unterkonto) möglich. Die Änderungen sind bei der SenStadtWohn anzuzeigen. Bei entgegengesprechenden Gründen übermittelt die SenStadtWohn innerhalb von zwei Wochen ein Votum.

Die Umschichtung von Mitteln zwischen Unterkonten ist bei der SenStadtWohn schriftlich zu beantragen und zu begründen. Diese kann nach Prüfung des Antrages der Änderung zustimmen. Innerhalb von in der Regel sechs Wochen wird eine geänderte Finanzierungszusage für die betreffenden Maßnahmen erteilt.

Wird eine Maßnahme in externer Trägerschaft durchgeführt (z.B. durch einen privaten Projektträger) werden die Fördermittel vom Bezirksamt mittels Zuwendungsbescheid bzw. öffentlich-rechtlichem Vertrag an den Projektträger weitergegeben (vgl. Pkt. 5.2). Der Projektträger ist gegenüber dem Bezirksamt nachweislich. Die Vorgaben zum Förderverfahren, insbesondere die Grundsätze zur Mittelbewirtschaftung, gelten analog.

Baubeginn und Baufertigstellung müssen durch die Bezirksämter bzw. die privaten Projektträger der SenStadtWohn angezeigt werden (Anlagen 6a und 6b).

6.4.5 Schlussrechnung von Maßnahmen

Die durch die Bezirksämter sachlich und rechnerisch geprüfte Schlussabrechnung von Maßnahmen ist als Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht sowie dem zahlenmäßigen Nachweis (Anlagen 7a und 7b).

Die Abrechnung erfolgt bezogen auf die Einzelmaßnahmen- bzw. das Maßnahmenbündel. Erfolgt

im Rahmen einer Maßnahme eine Teilfinanzierung aus dem Programm, so sind die Gesamtkosten darzustellen.

Teilmaßnahmen können vor Abschluss der gesamten Maßnahme abgerechnet werden. Sind in einem Unterkonto mehrere Maßnahmen gebündelt, so können diese einzeln abgerechnet werden. Die entsprechenden ProFiskal-Ausdrucke sind beizufügen.

Die Öffentlichkeitsarbeit kann projektbezogen oder als eigene Teilmaßnahme abgerechnet werden. Die Zuordnung liegt im Ermessen der Bezirksämter.

Der Fördergeber bestätigt die Schlussabrechnung schriftlich. Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist der Fördergeber berechtigt, Mittel zurückzufordern.

6.5 Datenverarbeitung

Die AV-Stadterneuerung 2014 wurde auf Grundlage von § 33 des Ausführungsgesetzes-Baugesetzbuch (AGBauGB) i.V.m. den §§ 164a und 164b BauGB erlassen. Ohne die Erhebung bestimmter Daten kann die Bewilligung von Fördermitteln nicht erfolgen. Eine gegebenenfalls notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt mangels spezialgesetzlicher Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Nr. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Personenbezogene, antragsgebundene oder auch gebietsbezogene Daten sind durch den Fördergeber zu verarbeiten. Sofern die Bezirksämter Aufgaben des Fördergebers wahrnehmen, übermitteln diese die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an SenStadtWohn. Diese ist für die Berichterstattung gegenüber dem Bund verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an das zuständige Bundesministerium.

Juristische Personen als Fördernehmer müssen in die Verarbeitung antragsgebundener Daten einwilligen. Wird die Einwilligung verweigert, können keine Fördermittel bewilligt werden, siehe Punkt 1.5.1 der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) zu § 44 LHO.

Werden im Antragsverfahren personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet, erfolgt dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 Nr. 2 BlnDSG.

6.6 Sonstige Förderbestimmungen

Im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer ist zu vermeiden. Von den Fördernehmern sind die jeweils geltenden Vergabevorschriften in Verbindung mit § 55 LHO einzuhalten.

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erstreckt sich auf die SenStadtWohn als programmdurchführende Stelle und den Programmbeauftragten. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO

bleiben unberührt.

Die Dauer der Zweckbindung beträgt i.d.R. 10 Jahre ab Abschluss der Maßnahmen, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

7. Monitoring und Evaluation

Die Durchführung des Programms in den Fördergebieten ist gemäß AV-Stadterneuerung 2014 zu begleiten und regelmäßig zu evaluieren.

Die Datenerfassung und -auswertung im Rahmen des jährlichen Monitorings erfolgt durch SenStadt-Wohn in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern. Der Programmbeauftragte führt die Daten inhaltlich-fachlich im Rahmen eines Jahresberichtes zusammen.

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Daten sind durch die Bezirksämter jeweils zum **31.03.** zu übergeben:

- Gesamtmaßnahmebericht mit Kosten- und Finanzierungsübersicht und Karte zum Stand der Durchführung mit Stand 31.12. des Vorjahres,
- Erfassungsblatt Monitoring des Landes mit Stand 31.12. des Vorjahres (Anlage 11).

Im Rahmen der programmbegleitenden Evaluation sind die Bezirksämter sowie die Gebietsbeauftragten zur aktiven Unterstützung und Teilnahme an Reflexionsterminen, Fallstudien, Schlüsselpersonen- und Expertengesprächen verpflichtet.

Zur Evaluation werden nachfolgende Unterlagen herangezogen:

- die Ergebnisse der jährlichen Selbstevaluierung (Gesamtmaßnahmeberichte),
- die Ergebnisse des regelmäßigen Monitorings,
- die laufende Auswertung des Mitteleinsatzes,
- ggf. Verwendungsnachweise.

Nach Beendigung der Förderung eines Fördergebietes ist durch das Bezirksamt ein Schlussbericht für die Gesamtmaßnahme zu erstellen (Anlage 12).

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Landes Berlin und des Bundes mit Mitteln der Städtebauförderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

Grundlage einer erfolgreichen Programmdurchführung ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit. Gemäß AV-Stadterneuerung 2014 ist in der öffentlichen Kommunikation auf die Fördergeber hinzuweisen. Diese umfasst u.a.:

- imagebildende Kulturveranstaltungen und Kunstprojekte, sofern diese den Zielsetzungen des Programms und des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes entsprechen,
- Herausgabe von statischen und interaktiven Informationsmedien (Stadtteilzeitungen, Internetseiten etc.),
- Image- und Marketingkonzepte und ihre Umsetzung,
- Information und Beteiligung in Vorbereitung und Begleitung von Baumaßnahmen.

Die Bezirksämter sowie die Gebietsbeauftragten und das Geschäftsstraßenmanagement unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der SenStadtWohn. Die Bezirksämter informieren die SenStadtWohn frühzeitig über geeignete Anlässe für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der SenStadtWohn, damit auch Redebeiträge von Vertretern der SenStadtWohn sowie des zuständigen Bundesministeriums angefragt werden können.

Gebietsbezogene Veröffentlichungen und Printprodukte dienen der Herausbildung eines positiven Gebietsimages und der hohen Identifizierung der lokalen Akteure mit dem Fördergebiet. Sofern die SenStadtWohn an Veröffentlichungen und Veranstaltungen direkt beteiligt ist, müssen die Publikationen dem Corporate Design der SenStadtWohn entsprechen.

Bei geförderten Baumaßnahmen ist durch die Fördernehmer ein Bauschild entsprechend der Vorgaben der SenStadtWohn anzubringen. Das Bauschild ist bei Beginn der Arbeiten an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch zu zeigen.

Nach Fertigstellung wichtiger Maßnahmen ist die Förderung dauerhaft durch die Anbringung einer Plakette zur Städtebauförderung zu dokumentieren (siehe Art. 23 (2) VV Städtebauförderung). Die Auswahl der dafür vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch SenStadtWohn in Abstimmung mit den Bezirksämtern. Die Plakette wird durch SenStadtWohn bereitgestellt.

Das Corporate Design der SenStadtWohn sowie Vorgaben zum Bauschild sind im Internet veröffentlicht unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/downloads/>.

GÜLTIGKEIT

Dieser Leitfaden gilt ab dem 1. Februar 2021 bis zu seiner Neufassung oder Ersatz durch einen anderen Leitfaden.

